Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel

Vom 26. Januar 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102) wird gemäß Beschluss des Senats vom 26. Januar 2023 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel erlassen.

§ 1 **Grundsätze**

- (1) Wer sich um eine Professorenstelle an der Fachhochschule Kiel bewirbt, hat Anspruch darauf, dass über ihre oder seine Aufnahme in die Berufungsvorschlagsliste rechts- und ermessensfehlerfrei entschieden wird.
- (2) Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Der Fachbereich beantragt durch die Dekanin oder den Dekan beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu mittel- oder längerfristigen Veränderungen im Berufsfeld, gegebenenfalls geplanter Veränderung der Denomination der Professur, ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen. Aus der Begründung sollte ebenfalls erkennbar sein, welche Auswirkung die Besetzung der Professur kapazitär auf die Lehreinheit hat.
- (2) Das Präsidium prüft und entscheidet gemäß § 62 Absatz 1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.

§ 3 Berufungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. Der Fachbereichskonvent wählt diesen mit einfacher Mehrheit. Anschließend wird die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses vom Konvent aus den gewählten Mitgliedern des Berufungsausschusses gewählt. Die Wahl findet in hochschulöffentlicher Sitzung vor der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle statt. Die Tätigkeit des Berufungsausschusses beginnt mit der Wahl der Mitglieder durch den Konvent und endet mit der Besetzung der

- ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer erneuten Ausschreibung kann der Konvent den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.
- (2) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist zu beachten. Dem Berufungsausschuss können auch externe Mitglieder anderer Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, angehören.
- (3) In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen.

 Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtung angehören, im begründeten Ausnahmefall kann es eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus einem anderen Fachbereich sein.

 Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber sollen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein. Wenn hiervon in einem begründeten Ausnahmefall abgewichen wird, darf diese Person nicht den Vorsitz übernehmen
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen und ist daher zu jeder Sitzung einzuladen
- (5) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, soweit nicht Mitglied des Berufungsausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Sie kann sich im Verhinderungsfall von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.
- (6) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Vertrauensperson für Schwerbehinderte an dem Verfahren zu beteiligen.
- (7) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen ist, Maßstab ist dabei der § 81 Absatz 1 LVwG. Liegt ein solcher Fall vor, muss das betreffende Mitglied von der Mitwirkung im Berufungsausschuss ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen aus anderen Gründen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Vorsitzende des Berufungsausschusses durch das Mitglied zu unterrichten (vgl. § 81 Absatz 4 LVwG).

Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem persönlich nahen Verhältnis steht.
- b) bei einem Mitglied des Berufungsausschusses in den letzten fünf Jahren tätig war oder

c) durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion betreut wurde.

Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu befragen, ob aus ihrer Sicht ein Fall der Befangenheit vorliegt und ob Beziehungen zu den sich bewerbenden Personen bestehen

Erklären diese Personen sich für befangen, sind sie von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen und es wird ggf. ein Ersatzmitglied bestimmt. In Fällen, in denen die Personen sich nicht für befangen erklären, aber Beziehungen zu den sich bewerbenden Personen bestehen, bei denen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass sie zu einer Befangenheit des Mitglieds führen, entscheidet der Berufungsausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob das Mitglied am weiteren Verfahren teilnimmt. Das betroffene Mitglied ist anzuhören, aber von der Abstimmung ausgeschlossen.

(8) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 **Ausschreibung**

- (1) Die Fachbereiche erstellen einen begründeten Vorschlag für einen Ausschreibungstext. Das Präsidium entscheidet über die Ausschreibung.
- (2) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 HSG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang widersprechen.
- (3) Die Ausschreibung erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist, sofern kein Widerspruch erfolgt ist, in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Die Entscheidung über das Medium liegt beim Präsidium.

$\S~5$ Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:
 - 1. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
 - 2. einem hochschulöffentlichen Fachvortrag,
 - einem nichtöffentlichen Gespräch und Diskussion mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses, in dem auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung das 52. Lebensjahr vollendet (§ 48 Absatz 1 LHO) und bisher noch keinen Beamtenstatus innehaben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird und es soll festgestellt werden, ob diese auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 6 **Auswärtige Gutachten**

Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach dem letzten Vortrag mindestens je ein auswärtiges Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle vorgelegt werden.

§ 7 **Berufungsvorschlag**

- (1) Nach Eingang der Gutachten gemäß § 6 entscheidet der Berufungsausschuss über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten.

 Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (2) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Konvents in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.
- (4) Der Berufungsvorschlag ist dem Konvent zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Konvent zugänglich zu machen.
- (5) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag entscheidet der Konvent in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Konvents über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.
- (6) Die Studierenden im Konvent sind zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 62 Absatz 5 Satz 3 HSG zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Konvents können dem vom Konvent beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis im Berufungsausschuss und im Konvent in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung mit allen nach Maßgabe des Präsidiums erforderlichen Unterlagen zu.

§ 8 Ruferteilung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats. Der Vorschlag des Konvents wird dem Präsidium vor Einholung der Stellungnahme des Senats vorgestellt und erörtert.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn

 1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder 2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder
 - 2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.
- (3) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf und informiert die übrigen Listenplatzierten über die Ruferteilung.

§ 9 Informationen der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt. Die Bestätigung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses oder durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Ernennung sind gegebenenfalls die Bewerbungsunterlagen an die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben oder zu vernichten, bzw. zu löschen. Die Bewerbenden sollen darüber informiert werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist.

§ 10 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 63 Absatz 1 Satz 3 HSG

- (1) Die pädagogische und didaktische Eignung gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 2 HSG im Rahmen des Verfahrens zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wird durch ein Begehungsverfahren festgestellt. Dafür gelten die Regelungen für das Berufungsverfahren entsprechend. Die Begehung findet durch den gemäß § 3 bestellten Berufungsausschuss statt, die externen Mitglieder gemäß § 62 Absatz 3 Satz 5, 6 HSG werden durch Mitglieder derselben Wahlgruppe aus dem Fachbereich ersetzt. Dies gilt auch, wenn Mitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen an der Begehung teilnehmen können.
- (2) Zur Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung gemäß § 61 Absatz 1 Ziff. 2 HSG sind ab dem 2. Semester Lehrveranstaltungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu besuchen. Im Regelfall kann die Visitation mit der zweiten Begehung im 3. Semester abgeschlossen werden. Im Falle festgestellter und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilter Mängel findet eine Nachprüfung statt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel vom 9. September 2009 (MBl. MWV Schl.-H., S. 42), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel vom 30. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 96), außer Kraft.

Kiel, den 12. Januar 2023

Prof. Dr. Björn Christensen Präsident der Fachhochschule Kiel